

UK 066/905

CURRICULUM ZUM
MASTERSTUDIUM
SOZIOLOGIE.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	4
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Pflichtfächer/-module	5
§ 5 Wahlfächer/-module	6
§ 6 Studienschwerpunkt	8
§ 7 Lehrveranstaltungen	8
§ 8 Masterarbeit	8
§ 9 Prüfungsordnung	10
§ 10 Akademischer Grad	10
§ 11 Inkrafttreten	10
§ 12 Übergangsbestimmungen	11

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium Soziologie schließt an ein Bachelorstudium Soziologie oder einen verwandten Studiengang an. Das Studium bietet eine fundierte sozialwissenschaftliche Ausbildung, die die Studierenden zur Analyse der sozialen Wirklichkeit moderner Gesellschaften im historischen und internationalen Vergleich und zur Reflexion der Bedingungen und Möglichkeiten des Handelns in einer sich verändernden Gesellschaft befähigt.

(2) Das Masterstudium ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit spezifischen Fragestellungen und aktuellen Erklärungsansätzen der soziologischen Theorie. Es vermittelt fortgeschrittene Kenntnisse in quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung, die in einem praxisnahen Forschungsprojekt angewandt werden. Dadurch wird eine profunde Analyse von relevanten soziologischen Fragestellungen, die Entwicklung von neuen Methoden und Denkansätzen, ein fachlicher und internationaler Austausch mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen sowie die Reflexion über die Möglichkeiten und Grenzen wissenschaftlichen Handelns ermöglicht.

(3) Das Masterstudium Soziologie ermöglicht eine klar nachvollziehbare Schwerpunktsetzung im Themenfeld „Arbeit und Gesellschaft“ sowie die individuell zusammenstellbare soziologische und interdisziplinäre Vertiefung von Lehrinhalten.

(4) Absolvent*innen des Masterstudiums Soziologie haben Kompetenzen zur Untersuchung gesellschaftlicher Entwicklungen und Problemlagen, zur Erarbeitung forschungsgeleiteter Programme und Strategien gesellschaftlicher Akteur*innen aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft und zur lösungsorientierten Umsetzung und Evaluation von konkreten Maßnahmen und Aktivitäten in verschiedenen gesellschaftlichen Feldern. Sie sind befähigt, ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen gesellschaftlich verantwortlich einzusetzen und nehmen zukunftsrelevante Positionen in verschiedenen gesellschaftlichen Sektoren ein.

(5) Absolvent*innen des Masterstudiums Soziologie sind der Lage, eigenständig größere empirische Forschungsprojekte und Projektevaluierungen durchzuführen; soziologische Expertisen unter Nutzung des neusten Erkenntnisstandes der Disziplin zu erstellen und innovativ zur Weiterentwicklung der Theorien und Methoden beizutragen. Sie arbeiten in der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung und sind für Aufgaben im Wissenschaftsmanagement qualifiziert. Sie sind in der Forschung sowie im Projektmanagement und in der Projektleitung tätig, übernehmen konzeptuelle und planerische Aufgaben und führen eigenständig Forschungsprojekte durch. Sie lehren und forschen im Rahmen von sozialwissenschaftlichen Studiengängen an Universitäten und Fachhochschulen.

(6) Absolvent*innen des Masterstudiums Soziologie erwerben die Befähigung als Expert*innen in verschiedenen gesellschaftlichen Feldern an der Bearbeitung und Bewältigung gesellschaftlicher Entwicklungen und Problemlagen zu arbeiten. Sie sind im Projektmanagement und in der Projektleitung tätig, übernehmen konzeptuelle Aufgaben in der Sozialplanung und leiten Stabstellen und Einrichtungen in verschiedenen Bereichen. Sie sind in der Lage, den Anforderungsprofilen vor allem in folgenden Berufsfeldern zu entsprechen:

- in privaten und öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen und -unternehmungen auf regionaler, nationaler, europäischer bzw. internationaler Ebene (wie z. B. im Bildungs- und Beratungsbereich, Sozialwesen, Gesundheitsbereich, Kulturwesen, Politik, Freizeit und Tourismus etc.);
- in privaten wie öffentlichen Lehr- und Forschungseinrichtungen;
- in Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Organisations- und Personalbereich;
- in nationalen und internationalen Organisationen (insbesondere auch im NGO-Bereich);
- in den Medien und in neuen Kommunikationssystemen;
- in den Bereichen selbständiger unternehmerischer Tätigkeit;

- in Interessenvertretungen, Verbänden und Parteien;
- auf allen Ebenen der Verwaltung.

§ 2 Zulassung

(1) Das Masterstudium Soziologie ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zuzuordnen.

(2) Das Masterstudium Soziologie baut auf dem an der Johannes Kepler Universität Linz angebotenen Bachelorstudium Soziologie auf. Dieses Studium stellt jedenfalls ein fachlich in Frage kommendes Studium für die Zulassung zum Masterstudium Soziologie dar und berechtigt zu einer Zulassung ohne Ergänzungsprüfungen.

3) Die Zulassung aufgrund des Abschlusses anderer Studien mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung setzt voraus, dass durch das absolvierte Studium im Wesentlichen dieselbe Qualifikation wie durch das Bachelorstudium Soziologie an der Johannes Kepler Universität Linz erworben wurde. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die folgenden Inhalte im Rahmen des absolvierten Studiums im angegebenen Mindestumfang absolviert wurden:

- Allgemeine und theoretische Soziologie (18 ECTS-Punkte)
- Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung (18 ECTS-Punkte), wobei Grundkenntnisse in Statistik sowie Kenntnisse in fortgeschrittenen Auswertungsverfahren quantitativer Daten nachzuweisen sind.

(4) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Umfang von maximal 30 ECTS vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Das Masterstudium Soziologie dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer	39
Wahlfächer	36
Masterarbeit (inkl. Masterarbeitskolloquium und Masterarbeitsseminar)	27
Masterprüfung	6
Freie Studienleistung	12
Gesamt	120

(2) Im Rahmen der freien Studienleistungen sind Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Masterstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden.

(3) Im Masterstudium Soziologie kann der Studienschwerpunkt Arbeit und Gesellschaft absolviert und beurkundet werden, wenn die in § 6 definierten Voraussetzungen erfüllt werden. Der Studienschwerpunkt ergibt sich durch die Wahl und Kombination in den Wahlfächern/-modulen aus den Studienfächern Soziologisches Forschungsprojekt, Soziologische Vertiefung zu Arbeit und Gesellschaft 1 und 2 sowie dem Thema der Masterarbeit. Es ist möglich, das Studium ohne einen Studienschwerpunkt abzuschließen.

(4) Als idealtypischer Studienverlauf wird der in Anlage 1 angegebene empfohlen. Diese Empfehlung orientiert sich an einem Vollzeitstudium. Das Studium ist auch für Studierende mit signifikanten Berufs- oder Betreuungspflichten (=in Teilzeit) gut studierbar. Ein Teil der Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist entweder digital, zu speziellen Zeiten wie Tagesrandzeiten oder zu alternativ wählbaren Zeiten verfügbar. Beim Teilzeitstudium werden weniger Lehrveranstaltungen als im idealtypischen Studienverlauf für das Vollzeitstudium belegt, was zu einer entsprechenden Verlängerung der Studiendauer führt. Anlage 2 enthält eine Empfehlung für ein "Halbzeitstudium" mit einer verdoppelten Studiendauer.

§ 4 Pflichtfächer/-module

(1) Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
905EMPS13	Empirische Sozialforschung	18
905THES13	Theoretische Soziologie	21

(2) Das Studienfach „Empirische Sozialforschung“ gliedert sich in folgende Studienfächer:

Code	Bezeichnung	ECTS
905ANSO13	Angewandte Sozialforschung	6
905FSUE13	Forschungsdesigns, Survey- und Evaluationsforschung	6
905QUQU13	Quantitative und qualitative Datenanalyse	6

(3) Das Studienfach „Theoretische Soziologie“ gliedert sich in folgende Studienfächer:

Code	Bezeichnung	ECTS
905ITPT21	Aktuelle und internationale theoretische Positionen und Trends	9
905WGKB13	Sozialer Wandel, gesellschaftliche Konflikte und Brennpunkte	6
905THES13	Theoriewerkstatt Soziologie	6

§ 5 Wahlfächer/-module

(1) Es sind folgende Wahlfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
905SOFO21	Soziologisches Forschungsprojekt	18
905SOVE21	Soziologische Vertiefung	12
905ERWA21	Ergänzende Wahlfächer	6

(2) Im Rahmen des Studienfaches „Soziologisches Forschungsprojekt“ stehen folgende Studienfächer zur Wahl:

Code	Bezeichnung	ECTS
905SFAG25	Soziologisches Forschungsprojekt: Arbeit und Gesellschaft	18
905SFGL25	Soziologisches Forschungsprojekt: Gesellschaft: Lebenswelt, Kultur, Politik	18

(3) Im Rahmen des Studienfaches "Soziologische Vertiefung" stehen folgende Studienfächer zur Wahl:

Code	Bezeichnung	ECTS
905VAG121	Soziologische Vertiefung: Arbeit und Gesellschaft 1	6
905VAG221	Soziologische Vertiefung: Arbeit und Gesellschaft 2	6
905SVME21	Soziologische Vertiefung: Methoden	6
905SVST21	Soziologische Vertiefung: Soziologische Theorien	6

(4) Im Rahmen des Studienfaches "Ergänzende Wahlfächer" stehen nachstehend angeführte Studienfächer zur Wahl, wobei im gewählten Wahlfach 6 ECTS zu absolvieren sind. Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen gewählt werden, die - mit Ausnahme nicht inhaltsgleicher Lehrveranstaltungen - nicht bereits in dem die Zulassung begründenden Studium absolviert wurden. Werden im gewählten Wahlfach mehr als 6 ECTS-Punkte erworben, können die „überschüssigen“ ECTS für die freien Studienleistungen verwendet werden.

Code	Bezeichnung	ECTS
505ARRE12	Arbeitsrecht	min. 6
505FARE12	Frauen- und Antidiskriminierungsrecht	min. 6
505GEMT12	Gender Studies Methoden	6
505GESK12	Gender Studies Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven	6
505GEOK12	Gender Studies Ökonomie	6
505KRIM12	Kriminologie	6
505KUME12	Kultur- und Medientheorie	min. 6
505KGDW20	Kulturgeschichte des Denkens über die Wirtschaft	6
505PHIL12	Philosophie und Wissenschaftstheorie	min. 6
505STUV16	Staats- und Verfassungsrecht	6
505PAED12	Pädagogik	6

Fortsetzung nächste Seite

Code	Bezeichnung	ECTS
505REPS12	Rechtspsychologie	6
505SKOM12	Soziale und interkulturelle Kompetenz	min. 6
505SOPS12	Sozialpsychologie	min. 6
505SORE12	Sozialrecht	min. 6
505STRE12	Strafrecht für SoziologInnen	6
505TESO19	Technology and Society	min. 6
505VERE12	Völker- und Europarecht	min. 6
505WSOZ20	Weitere Spezielle Soziologien	min. 6
505WIPS20	Wirtschaftspsychologie	min. 6
505WIFO12	Wissenschaftsforschung	min. 6
905ASTD21	Angewandte Statistik und Demografie	6
905APSY21	Arbeitspsychologie	6
905BERP19	Berufspraktikum	6
905EIKU24	Einführung in die Kulturwissenschaften	6
905ESDG23	Empirische Sozialforschung (in) der digitalen Gesellschaft	min. 6
905ERFA21	Ergänzende Fachsprache	6
905GISS20	Gender and Intersectionality Studies Soziologie	6
905GLGE24	Global- und Gesellschaftsgeschichte	6
905GLOM23	Global Studies für Masterstudierende	min. 6
905MBMS20	Management Basics für Masterstudium Soziologie	6
905NGUZ21	Neuere Geschichte und Zeitgeschichte für Masterstudierende	6
905OPSY13	Organisationspsychologie	6
905PMKS21	Politik, Medien & Kultur für Masterstudium Soziologie	6
905SGEP13	Sozial- und Gesellschaftspolitik	min. 6
905SOWG20	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	6
905SOG21	Sozialgeschichte	6
905STDG23	Sozialwissenschaftliche/soziologische Theorien und intersektionelle Analysen der digitalen Gesellschaft	min. 6
905VWKI21	Volkswirtschaftslehre: Kernkompetenzen I aus Volkswirtschaftslehre	6
905VWBA21	Volkswirtschaftslehre: Kernkompetenzen II /Block A aus Volkswirtschaftslehre	6

(5) Im Rahmen der ergänzenden Wahlfächer kann auch ein Berufspraktikum (6 ECTS) absolviert werden. Das Berufspraktikum dient dem Kennenlernen möglicher Berufsfelder, dem Vertraut werden mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes und der Anwendung erworbener Kenntnisse und Kompetenzen. Als facheinschlägige Praxis gelten alle unter § 1 Abs 2 in diesem Curriculum angeführten Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche. Den Studierenden wird nach Möglichkeit eine Dokumentation der bisher vorhandenen Praktikumsstellen zur Verfügung gestellt. Das Berufspraktikum kann zusammenhängend oder in Teilen absolviert werden und muss eine Mindestdauer von 125 Stunden umfassen. Die Absolvierung wird durch positive Beurteilung eines Begleitseminars nachgewiesen. Die Absolvierung eines Berufspraktikums wird den Studierenden empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

(6) Im Rahmen der ergänzenden Wahlfächer kann im Fach "Ergänzende Fachsprache" die Fachsprache Englisch durch die Absolvierung von Lehrveranstaltungen einer anderen (Wirtschafts-)Sprache im selben ECTS-Umfang aus dem kostenpflichtigen Angebot des Zentrums für Fachsprachen ersetzt werden.

§ 6 Studienschwerpunkt

Der Studienschwerpunkt "Arbeit und Gesellschaft" umfasst 54 ECTS und weist folgende Struktur auf:

Bezeichnung	ECTS
Masterarbeit und Masterarbeitskolloquium aus einem für den Schwerpunkt definierten Soziologischen Forschungsprojekt (gemäß unten ersichtlicher Detailbestimmungen)	24
Studienschwerpunktrelevante Studienfächer gem. Z 2 und 3	30
Summe	54

1. Der Studienschwerpunkt „Arbeit und Gesellschaft“ wird beurkundet, wenn Studienfächer im Umfang von mindestens 30 ECTS gem. Z 2 und 3 absolviert werden und das Thema der Masterarbeit dem Soziologischen Forschungsprojekt: Arbeit und Gesellschaft entnommen wird.

2. Im Rahmen des Studienschwerpunktes „Arbeit und Gesellschaft“ ist das Soziologische Forschungsprojekt: Arbeit und Gesellschaft zu absolvieren.

3. Im Rahmen des Studienschwerpunktes „Arbeit und Gesellschaft“ sind weiters die Soziologischen Vertiefungen : Arbeit und Gesellschaft 1 und 2 (je 6 ECTS) zu absolvieren.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmer*innen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 8 Masterarbeit

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Soziologie ist eine Masterarbeit gemäß § 81 UG und § 36 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz anzufertigen. Im Zusammenhang mit der Masterarbeit sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

Code	Bezeichnung	ECTS
	Masterarbeit	20
905MAKSMAK19	Masterarbeitskolloquium	4
905MASSARBS21	Masterarbeitsseminar	3

(2) Die Masterarbeit ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Ausmaß von 20 ECTS abzufassen.

(3) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen, methodisch und inhaltlich korrekten wissenschaftlichen Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Das Thema ist einem der soziologischen Studienfächer "Theoretische Soziologie", "Empirische Sozialforschung" oder einem der "Soziologischen Forschungsprojekte", unabhängig davon, ob dieses von dem*der Studierenden gewählt wurde, zu entnehmen und so zu gestalten, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Bei Vorliegen eines engen soziologischen Bezugs kann diese auch in einem ergänzenden Wahlfach erstellt werden. Der enge soziologische Bezug ist vor der Meldung der Masterarbeit aufgrund eines vom*von der Studierenden vorzulegenden Exposés durch den*die Vorsitzende*n der Studienkommission festzustellen.

(4) Mit der Masterarbeit kann frühestens mit einem Nachweis von mindestens 30 ECTS aus den Pflichtfächern und dem Studienfach „Soziologisches Forschungsprojekt“ begonnen werden.

(5) Die Masterarbeit kann entweder in Form einer Monografie oder in Form wissenschaftlicher Aufsätze, die in referierten Zeitschriften oder Sammelbänden zur Publikation angenommen worden sind, erstellt werden.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Ko-Autorenschaft verfasst werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und gesondert beurteilbar ist. Über die Zulassung entscheidet der*die Betreuer*in.

(7) Die Studienkommission kann Richtlinien für die formale Gestaltung von Masterarbeiten erlassen.

(8) Eine Masterarbeit kann in Abstimmung mit dem*der Betreuer*in auch in einer Fremdsprache verfasst werden. In diesem Fall wird die Beiziehung einer in der Fremdsprache fachlich ausgewiesenen Lehrperson empfohlen.

(9) Nach der Meldung der Masterarbeit hat der*die Studierende bei seinem*seiner bzw. ihrem*ihrer Betreuer*in ein Masterarbeitskolloquium im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Rahmen dieses Kolloquiums hat der*die Studierende das Konzept seiner*ihrer Masterarbeit zu präsentieren. Dabei sind die wesentlichen Fragestellungen des Masterarbeitsvorhabens vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Wissenschaft darzulegen.

(10) Begleitend zur Abfassung der Masterarbeit ist ein Masterarbeitsseminar (3 ECTS) zu absolvieren.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Das Masterstudium Soziologie wird mit einer Masterprüfung abgeschlossen.

(3) Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil der Masterprüfung besteht aus der erfolgreichen Absolvierung der Pflicht- und Wahlfächer gem. der §§ 4 und 5.

(4) Der zweite Teil der Masterprüfung (6 ECTS) ist eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Masterprüfung ist die positive Absolvierung des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit, des Masterarbeitskolloquiums, des Masterarbeitsseminars sowie der freien Studienleistungen.

(5) Der zweite Teil der Masterprüfung besteht aus der Präsentation und Verteidigung (Defensio) der Masterarbeit. Die Präsentation und die anschließende Verteidigung werden als Gesamtleistung beurteilt. In die Beurteilung fließen die Qualität der Präsentation und die in der Verteidigung gezeigten Fähigkeiten der themenbezogenen Verbindung der Masterarbeit mit theoretischen und empirischen Fragestellungen der Soziologie ein.

(6) Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen und wird vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechts des*der Studierenden gebildet. Der*Die Betreuer*in ist grundsätzlich als Prüfer*in heranzuziehen.

§ 10 Akademischer Grad

(1) An die Absolvent*innen des Masterstudiums Soziologie ist der akademische Grad „Master of Social Sciences“, abgekürzt „MSSc“ oder „MSSc (JKU)“, zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Das Curriculum für das Masterstudium Soziologie in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 11. August 2020, 39. Stk., Pkt. 428 tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist. Darin enthaltene Übergangsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, als sie noch einen sachlichen Anwendungsbereich haben.

(3) Anlage 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 31. Mai 2022, 27. Stück, Pkt. 410, tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

(4) § 5 Abs. 4 und § 12 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 20. Juni 2023, 29. Stück, Pkt. 515, treten am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(5) § 5 Abs. 4 und 6 sowie § 12 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 25. Juni 2024, 31. Stück, Pkt. 501, treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(6) § 2, § 5 Abs. 2 und 4, § 12 Abs. 6 sowie Anlage 1 und 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 24. Juni 2025, 32. Stück, Pkt. 336, treten am 1. Oktober 2025 in Kraft.

(7) § 6 Z 1 und 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 9. Juni 2026, 25. Stück, Pkt. 252, tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die vor dem Wintersemesters 2021/22 zum Masterstudium Soziologie zugelassen waren, haben das Recht, das Masterstudium bis zum 30. September 2024 unter Berücksichtigung der im Studienhandbuch festgelegten Äquivalenzen nach den bis zum 30. September 2021 geltenden Regelungen abzuschließen. Anstelle von nicht mehr angebotenen Studienfächern im Bereich des Soziologischen Praxisfeldes ist ein Studienfach im Bereich der Soziologischen Forschungsprojekte gemäß der nachstehend angeführten Tabelle zu absolvieren, wobei bei der Auswahl auf eine inhaltliche Übereinstimmung des jeweiligen Themas des gewählten Forschungsprojektes mit dem anzurechnenden Praxisfeld zu achten ist. Nach Ablauf der in Satz 1 festgelegten Frist gelten auch für diese Studierenden die Bestimmungen des vorliegenden Curriculums.

Soziologisches Praxisfeld	Soziologisches Forschungsprojekt
Digitale Gesellschaft	Arbeit, Technik, Gesellschaft; Gesellschaft, Kultur, Politik
Familie, Gesundheit und Soziales	Gesellschaft, Kultur, Politik; Arbeit, Wirtschaftsformen, Lebenswelten; Arbeit, Technik, Gesellschaft
Care, Migration, globale Ungleichheit	Gesellschaft, Kultur, Politik; Arbeit, Wirtschaftsformen, Lebenswelten; Arbeit, Technik, Gesellschaft
Entwicklung, Globalisierung, Regionalisierung	Gesellschaft, Kultur, Politik; Arbeit, Wirtschaftsformen, Lebenswelten; Arbeit, Technik, Gesellschaft
Arbeit, Organisation, Transnationalisierung	Arbeit, Wirtschaftsformen, Lebenswelten; Gesellschaft, Kultur, Politik

(2) Wurde die Lehrveranstaltung "SE Global Studies: Gesellschaft und Politik" (905GLOMGUPS15) im Umfang von 3 ECTS vor dem 1. Oktober 2023 positiv absolviert, gilt diese weiterhin als Lehrveranstaltungsprüfung im Fach "Global Studies für Masterstudierende".

(3) Wurde die Lehrveranstaltung "KS Vertiefende Aspekte des Faches Sozialgeschichte mit Schwerpunkt Gender Studies" vor dem 1. Oktober 2024 positiv absolviert, kann diese für den Abschluss des Faches "Sozialgeschichte" verwendet werden.

(4) Vor dem 1. Oktober 2024 im Fach „Einführung in die kulturwissenschaftlichen Themen und Theorien“ positiv absolvierte Lehrveranstaltungsprüfungen können für den Abschluss des Faches „Einführung in die Kulturwissenschaften“ verwendet werden.

(5) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2024 im Rahmen der Ergänzenden Wahlfächer sämtliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Fach "Ergänzende Fachsprache" positiv absolviert haben, sind berechtigt, das Fach nach den bis zum 30. September 2024 geltenden Regelungen abzuschließen.

(6) Positiv absolvierte Lehrveranstaltungen, die vor dem 1.10.2025 im Fach „Staats- und Verfassungsrecht“ wählbar waren, können weiterhin für den Abschluss des Faches verwendet werden.

Idealtypischer Studienverlauf Vollzeit 30 ECTS/Semester, inkl. digital (D) und alternierend digital (AD) angebotener Lehrveranstaltungen*****											
1. Semester (WS)		ECTs	2. Semester (SS)		ECTs	3. Semester (WS)		ECTs	4. Semester (SS)		ECTs
Theoretische Soziologie (Teil 1) VU Arbeit & Gesellschaft (3)		6	Theoretische Soziologie (Teil2) VU Positionen und Trends Gender (3) (D) SE Theoriewerkstatt (6)		9	Theoretische Soziologie (Teil 3) SE Fokus		6	Masterarbeitsseminar (AD)		3
VU Ausgewählte Positionen und Trends (3)						Masterarbeit (Teil1)*/ Masterarbeitskolloquium (4) (D)		12	Masterarbeit (Teil 2)* (D)		12
Empirische Sozialforschung (Teil 1)		6	Vertiefungsseminar 2		6	Ergänzende Wahlfächer		6	Freie Studienleistungen		9
VU Surveyforschung (3) (D)			Soziologisches Forschungsprojekt (2) (AD)		9				oder		
VU Qualitative Datenauswertung (3) (D)			Empirische Sozialforschung (Teil 2)		6	Empirische Sozialforschung (Teil 3) SE Angewandte Sozialforschung (qualitativer Schwerpunkt) (6)		6	<i>(Empirische Sozialforschung (Teil 3)****)</i> SE Angewandte Sozialforschung (quantitativer Schwerpunkt) (6)		(6)
Soziologisches Forschungsprojekt (1) (AD)		9	VU Forschungsdesigns (3) (hybrid nach Möglichkeit)						<i>(Freie Studienleistungen)</i>		(3)
Vertiefungsseminar 1** (AD)		6	VU Quantitative Datenauswertung (3)			oder:			Masterprüfung (D)		6
freie Studienleistungen		3				<i>(Freie Studienleistungen)</i>		(6)			
Summe		30	Summe		30	Summe		30	Summe		30

* Das Thema der Masterarbeit ist einem der Studienfächer "Theoretische Soziologie", "Empirische Sozialforschung"

oder "Soziologisches Forschungsprojekt" zu entnehmen und so zu gestalten, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Bei Vorliegen eines engen soziologischen Bezugs kann diese auch in einem ergänzenden Wahlfach erstellt werden. Mit der Masterarbeit kann frühestens mit einem Nachweis von mindestens 30 ECTS aus den Pflichtfächern und dem Studienfach "Soziologisches Forschungsprojekt" begonnen werden.

** Im Rahmen des Soziologischen Forschungsprojekts ist es möglich einen Schwerpunkt "Arbeit und Gesellschaft" abzuschließen. Dafür müssen die zugehörigen Vertiefungsseminare (Arbeit und Gesellschaft 1+2) zusätzlich zum Forschungsprojekt: Arbeit und Gesellschaft (1+2) absolviert werden. Es ist möglich andere Vertiefungsseminare der Soziologie zu wählen (parallel oder versetzt zum Forschungsprojekt) ohne diesen Schwerpunkt zu wählen.

*** Das Masterarbeitsseminar kann vorbereitend auch bereits im 3. Semester an Stelle von Lehrveranstaltungen aus "Ergänzende Wahlfächer" oder "freie Studienleistungen" absolviert werden.

**** Angewandte Sozialforschung kann im Wintersemester mit einem qualitativen und im Sommersemester mit einem quantitativen Schwerpunkt absolviert werden. Das SE benötigt jedenfalls den vorherigen Abschluss der zugehörigen VU Datenauswertung (qualitative oder quantitative Datenauswertung) des gewünschten Schwerpunkts.

Idealtypischer Studienverlauf Variante 1 (Forschungsprojekt ab 2. Sem, ohne Schwerpunkt) 15 ECTS/Semester*****

1. Semester (WS) Theoretische Soziologie (Teil 1) VU Arbeit & Gesellschaft (3) SE Theorieerkstatt (6) Empirische Sozialforschung (Teil 1) VU Surveyforschung (3) (D) VU Qualitative Datenauswertung (3) (D) Summe	ECTs 9 15	2. Semester (SS) Soziologisches Forschungsprojekt (Teil 1) (AD) Vertiefungsseminar 1 (AD) Summe	ECTs 9 6 15	3. Semester (WS) Empirische Sozialforschung (Teil 2) VU Quantitative Datenauswertung (3) (AD) Soziologisches Forschungsprojekt (Teil 2) (AD) Theoretische Soziologie (Teil2) VU Ausgewählte Positionen und Trends (3) Summe	ECTs 3 9 3 15	4. Semester (SS) Empirische Sozialforschung (Teil 3) VU Forschungsdesigns (3) (D) Theoretische Soziologie (Teil 3) SE Fokusseminar (3) Freie Studienleistungen Summe	ECTs 3 6 6 15
5. Semester (WS) Ergänzende Wahlfächer Vertiefungsseminar 2 Empirische Sozialforschung (Teil 4) SE Angewandte Sozialforschung (qualitativer Schwerpunkt) oder Ergänzende Wahlfächer freie Studienleistungen Summe	ECTs 3 6 6 15	6. Semester (SS) Masterarbeit (Teil1)* / Masterarbeitskolloquium (D) VU Positionen und Trends Gender (3) (D) Empirische Sozialforschung (Teil 4) SE Angewandte Sozialforschung (quantitativer Schwerpunkt) oder Ergänzende Wahlfächer freie Studienleistungen Summe	ECTs 6 3 6 15	7. Semester (WS) Masterarbeitsseminar*** (AD) Masterarbeit (Teil2)* (D) Summe	ECTs 3 12 15	8. Semester (SS) Masterarbeit (Teil3)* (D) Masterprüfung (D) freie Studienleistungen Summe	ECTs 6 6 3 15

*****Es gelten alle Anmerkungen des Idealtypischen Studienverlaufs für ein Vollzeitstudium (außer Anmerkung ***, und Anmerkung ****). Zu beachten ist, dass eine längere Studiendauer die gegenwärtigen Regelungen für Beihilfen und Studiengebühren bei Überschreitung gültiger Semester Grenzen nicht tangiert.

Variante 2 (Forschungsprojekt ab 3. Sem + FP&Vertiefungsseminare parallel für Schwerpunkt "Arbeit und Gesellschaft") 15 ECTS/Semester*****

1. Semester (WS) Theoretische Soziologie (Teil 1) VU Ausgewählte Positionen und Trends (3) VU Arbeit & Gesellschaft Empirische Sozialforschung (Teil 1) VU Surveyforschung (3) (D) (3) VU Quantitative Datenauswertung (3) freie Studienleistungen Summe	ECTs 6 6 3 15	2. Semester (SS) Empirische Sozialforschung (Teil 2) VU Qualitative Datenauswertung (3) VU Forschungsdesigns (3) (Hybrid nach Mögl.) Theoretische Soziologie (Teil 2) VU Positionen und Trends Gender (3) (D) SE Theorieerkstatt (6) Summe	ECTs 6 9 15	3. Semester (WS) Soziologisches Forschungsprojekt (Teil 1) (AD) Vertiefungsseminar 1 (AD) Summe	ECTs 9 6 15	4. Semester (SS) Soziologisches Forschungsprojekt (Teil 2) (AD) Vertiefungsseminar 2 (AD) Summe	ECTs 9 6 15
5. Semester (WS) Theoretische Soziologie (Teil 3) SE Fokusseminar (3) Ergänzende Wahlfächer Empirische Sozialforschung (Teil 3) SE Angewandte Sozialforschung (qualitativer Schwerpunkt) oder Ergänzende Wahlfächer freie Studienleistungen Summe	ECTs 6 3 6 15	6. Semester (SS) Masterarbeit (Teil1)* / Masterarbeitskolloquium (D) Ergänzende Wahlfächer Empirische Sozialforschung (Teil 4) SE Angewandte Sozialforschung (quantitativer Schwerpunkt) oder freie Studienleistungen Summe	ECTs 6 3 6 15	7. Semester (WS) Masterarbeitsseminar*** (AD) Masterarbeit (Teil2)* (D) freie Studienleistungen Summe	ECTs 3 9 3 15	8. Semester (SS) Masterarbeit (Teil3)* (D) Masterprüfung (D) Summe	ECTs 9 6 15

*****Es gelten alle Anmerkungen des Idealtypischen Studienverlaufs für ein Vollzeitstudium (außer Anmerkung ***, und Anmerkung ****). Zu beachten ist, dass eine längere Studiendauer die gegenwärtigen Regelungen für Beihilfen und Studiengebühren bei Überschreitung gültiger Semester Grenzen nicht tangiert.